

# Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Conflict, Memory and Peace“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. November 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Akademischer Grad .....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen, Eignungsverfahren.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienstruktur .....	3
§ 5	Prüfungsausschuss .....	3
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	3
§ 7	Prüfungsformen.....	4
§ 8	Module der Masterprüfung .....	5
§ 9	Masterarbeit .....	6
§ 10	Bestehen der Masterprüfung.....	8
§ 11	Prüfungszeugnis .....	8
§ 12	Urkunde.....	8
§ 13	Inkrafttreten .....	8
Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace.....		10

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbracht werden, um einen ordnungsgemäßen Studienabschluss zu erlangen. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Universidad del Rosario, Bogotá, regelt der Kooperationsvertrag zwischen diesen Universitäten.
- (2) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) und von der Universidad del Rosario der akademische Grad eines "Magíster en Conflicto, Memoria y Paz" verliehen (double degree).

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Eignungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Für diesen Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
  1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften mit mindestens der Gesamtnote 2,5 (gut);
  2. alternativ zu Nr. 1 ein mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften;
  3. Kenntnisse in Englisch auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen);
  4. Deutschkenntnisse auf Niveau A2 (Europäischer Referenzrahmen);
  5. Kenntnisse in Spanisch auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen);

<sup>2</sup>Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden folgendermaßen nachgewiesen:
  1. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 78 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
  2. Deutschkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, ein Goethe-Zertifikat A2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
  3. Spanischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, ein DELE Spanisch-Diplom Niveau B2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich an der Universidad del Rosario bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse.
- (4) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an der KU beginnen, müssen vor Aufnahme des Studiums ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage erfolgreich absolvieren. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an der Universidad del Rosario beginnen, absolvieren das dort vorgesehene Eignungsverfahren.

**§ 4  
Regelstudienzeit, Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.
- (2) Das Studium kann an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studierenden absolvieren ihr erstes Studienjahr an der Heimatuniversität. Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Partneruniversität.
- (4) Der Studienanteil an der Partneruniversität ist Teil des regulären Studiums, so dass eine Beurlaubung nicht zugelassen ist.
- (5) Die Studiengangsbeschreibung, die den genauen Inhalt des Studiengangs festlegt, wird von beiden Universitäten in der Regel gemeinsam herausgegeben.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und einer oder einem am Studiengang beteiligten Professorin oder Professor der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Die oder der Studiengangsverantwortliche werden vom Fakultätsrat für jeweils vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Studiengangsverantwortliche führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

**§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die absolvierten Module werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland		Kolumbien
Sehr gut	1,0	5,0 – 4,9
	1,3	4,8 – 4,6
Gut	1,7	4,5 – 4,4
	2,0	4,3
	2,3	4,2 – 4,1

Befriedigend	2,7	4,0 – 3,8
	3,0	3,7
	3,3	3,6
Ausreichend	3,7	3,5 – 3,2
	4,0	3,1 – 3,0
Nicht ausreichend	Über 4,0	Unter 3,0

## § 7 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser Prüfungsordnung gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistungen (schriftliche Hausarbeit, Konzept, wissenschaftlicher Bericht, Forschungsexposé) beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS – Punkten 18 bis 22 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS – Punkten zwölf bis 15 Seiten. <sup>2</sup>Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Dauer eines Referats beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion. <sup>2</sup>Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (6) Die „Entwicklung eines Konzepts“ ist die Entwicklung, Darstellung und kritische Einordnung eines von einer Person oder einer Gruppe geplanten und/oder durchgeführten Konzeptes, das zentrale Aspekte und Fragen der Modulthematik aufgreift.
- (7) Ein wissenschaftlicher Bericht besteht in der schriftlichen Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung/Veranstaltungsreihe, in welcher der Verlauf, die entscheidenden Fragestellungen, die Ergebnisse sowie wichtige Diskussionspunkte dargestellt und reflektiert werden.
- (8) <sup>1</sup>Ein Forschungsexposé beschreibt ein Forschungsvorhaben nach Fragestellung, Forschungsstand, Materialbasis und Methoden. <sup>2</sup>Der Umfang eines schriftlichen oder elektronischen Forschungsexposés beträgt mindestens 4.000 und höchstens 8.000 Wörter.

- (9) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht umfasst ca. zehn Seiten und wird in englischer Sprache verfasst. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht muss acht Wochen nach Beendigung des Praktikums vorliegen.

### § 8 Module der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der Regel Englisch. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich dürfen außerdem max. zwei Module auf Deutsch angeboten werden. <sup>3</sup>An der Universidad del Rosario sind Unterrichts- und Prüfungssprachen Spanisch und Englisch.

(2) Ein kolumbianischer Crédito entspricht 2,5 ECTS-Punkten.

(3) Die Studierenden müssen im Pflichtbereich insgesamt 90 ECTS-Punkte (36 Créditos) erwerben.

- (4) <sup>1</sup>Die **Studierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt** absolvieren im Pflichtbereich erfolgreich nachfolgende Module:

An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt:

1. Introduction to Conflict, Memory and Peace: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: Klausur;
2. International Law: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit;
3. Conflict Theories: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Referat (unbenotet) und Klausur oder schriftliche Hausarbeit;
4. Memory-Forgiveness-Reconciliation: Theological and Philosophical Perspectives: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat;
5. Historical Peace and Conflict Studies I: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (8 – 10 Seiten);
6. Historical Peace and Conflict Studies II: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (15 Seiten) mit Referat (20 Min.);
7. Security Studies: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat;
8. Conflict Resolution and Transformation: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Conflict Theories; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit und Referat;
9. Qualitative Methods of Conflict Analysis: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer 20 Min.) oder Klausur (Dauer 90 – 120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (3 000 Wörter, Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
10. Research Conflict, Memory and Peace: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (10 – 12 Seiten) oder wissenschaftlicher Bericht (10 – 12 Seiten);

An der Universidad del Rosario:

11. Conflict and Peace in Colombia: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
12. Colloquium: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
13. Internship Latin America: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos).

<sup>2</sup>Art und Umfang ihrer Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

- (5) <sup>1</sup>Die **Studierenden der Universidad del Rosario** absolvieren im Pflichtbereich erfolgreich nachfolgende Module:

An der Universidad del Rosario:

1. Introduction to Conflict, Memory and Peace: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
2. International Law and Transitional Justice: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
3. Theories of Conflict, Memory and Reconciliation: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
4. Security Studies: 7,5 ECTS-Punkte (3 Créditos);

5. Conflict Resolution and Transformation: 7,5 ECTS-Punkte (3 Créditos);
6. Methods and Research: 15 ECTS-Punkte (6 Créditos).

An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt:

7. Narrated Conflicts - Conflicting Narratives: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;
8. Historical Peace and Conflict Studies I: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (8 – 10 Seiten);
9. Research Conflict, Memory and Peace: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (10 – 12 Seiten) oder wissenschaftlicher Bericht (10 – 12 Seiten);
10. Conflicts and Cultures. Native American Semantics and Memory: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Forschungsexposé oder mündliche Prüfung (Dauer 30 Min.);
11. Internship Europe: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis (beides unbenotet).

<sup>2</sup>Art und Umfang ihrer Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

- (6) <sup>1</sup>Aus dem Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden 10 ECTS-Punkte (4 Créditos) erwerben. <sup>2</sup>Hierbei kann unabhängig von der Heimatuniversität aus einem Modulpool gewählt werden.

<sup>3</sup>An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt können Module aus folgendem Modulpool gewählt werden:

1. Decision Making on the Use of Force: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat;
2. Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 20 Min.) oder Klausur (90 min.) oder schriftliche Hausarbeit (Umfang: 3.000 Wörter, Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
3. Advanced Sociology of Media and Culture: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 30 Min.) oder Klausur (90 – 120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (5 000 Wörter, Bearbeitungszeit: 16 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
4. Politics and Violence in Latin America: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos), Anwesenheit im Proseminar, Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) oder Hausarbeit (12 – 15 Seiten);
5. Vertiefung Praxismodul: Erinnerungsorte, Jubiläen, Museen und Gedenkstätten: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (8-10 Seiten);
6. Entwicklungsprobleme und globales Lernen: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Arbeit (ca. 13 500 Zeichen ohne Leerzeichen).

<sup>4</sup>An der Universidad del Rosario können Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Politikwissenschaft, Humanwissenschaften und Rechtswissenschaften gewählt werden. <sup>5</sup>Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung. <sup>6</sup>Art und Umfang ihrer Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt belegen an der Universidad del Rosario folgendes Modul:

Master's Thesis: 20 ECTS-Punkte (8 Créditos); Art und Umfang der Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

<sup>2</sup>Studierende der Universidad del Rosario belegen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt folgendes Modul:

Master's Thesis: 20 ECTS-Punkte (8 Créditos); Modulprüfung: Masterarbeit und Disputation (Die Modulnote errechnet sich anteilig aus Masterarbeit 50% und Disputation 50%)

<sup>3</sup>Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Modul an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

- (2) <sup>1</sup>Themenvergabe und Anmeldung der Masterarbeit kann ab dem Beginn des dritten Fachsemesters erfolgen. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist der Titel in englischer Sprache und spanischer Übersetzung oder umgekehrt anzugeben. <sup>3</sup>Themenvergabe und Anmeldung sind aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Beendigung des Studiums in der Regelstudienzeit ist erwünscht. <sup>2</sup>Die Masterarbeit sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden, es wird aber eine Bearbeitungszeit der Masterarbeit von 18 Monaten ab Anmeldung eingeräumt. <sup>3</sup>Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 60 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache anzufertigen. Sollten beide Gutachter zustimmen, darf die Arbeit auch in spanischer Sprache verfasst werden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist zeitgleich digital (beide Empfänger müssen in der E-Mail erscheinen) beim Prüfungsamt in Eichstätt sowie bei der zuständigen Stelle der Universidad del Rosario einzureichen. <sup>6</sup>Jeweils zwei Exemplare der Masterarbeit müssen am selben Tag der digitalen Einreichung in identischer Version postalisch aufgegeben werden, damit diese den Stellen (zuständige Stelle Universidad del Rosario, Prüfungsamt Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt) zeitnah zugehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter zu betreuen. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer sind gleichzeitig auch die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer können aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern beider Universitäten gewählt werden. <sup>4</sup>Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter gehören jeweils der Partneruniversität der Erstgutachterin oder des Erstgutachters an. <sup>5</sup>Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bestellt.
- (5) <sup>1</sup>Die Gutachten müssen den Studierenden in der Regel drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Ab dem Tag der Zustellung des letzten Gutachtens muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen eine Disputation erfolgen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat für die Terminfindung Sorge zu tragen und macht den Disputationstermin beim Prüfungsamt in Eichstätt sowie bei der zuständigen Stelle der Universidad del Rosario aktenkundig.
- (6) <sup>1</sup>Die Disputation ist eine Modulteilprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. <sup>3</sup>Eine nichtbestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) <sup>1</sup>An der Disputation nehmen die zu prüfende Person und die beiden Gutachterinnen oder Gutachter teil. <sup>2</sup>Außerdem muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Protokoll führen. <sup>3</sup>Die Disputation findet in der Regel per Videokonferenz statt. <sup>4</sup>Die oder der Studierende muss sich mit einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachtern in einem Raum befinden. <sup>5</sup>Dort sollen auch die Beisitzerin oder der Beisitzer sein. <sup>6</sup>Störungen jeder Art in der technischen Übertragung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. <sup>7</sup>Die Note der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelnoten der Prüfenden (Gutachterinnen bzw. Gutachter), wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Weichen die Noten des Erstgutachtens und des Zweitgutachtens um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestimmt.
- (9) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt für diesen Fall fünf Monate.

- (10)<sup>1</sup>Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der zuständigen Stelle der Universidad del Rosario einen Tag nach der erfolgten Disputation die Bewertung der Masterarbeit sowie der Disputation vorliegt.

## **§ 10 Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche Module und die Masterarbeit bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (Universidad del Rosario 3,0) absolviert wurden und
  2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt), beziehungsweise 48 Créditos (Universidad del Rosario) erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird. <sup>2</sup>Liegen nicht zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor Ablauf der Frist einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung beim Prüfungsausschuss stellen.
- (3) Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,30 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

## **§ 11 Prüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird von beiden Universitäten jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>3</sup>Das Prüfungszeugnis der Universidad del Rosario wird in spanischer und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Es enthält zusätzlich einen Hinweis, dass es sich um einen internationalen Studiengang zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Universidad del Rosario, Bogotá, handelt.

## **§ 12 Urkunde**

<sup>1</sup>Die Urkunden werden separat von den beteiligten Universitäten, Katholische Universität Eichstätt und Universidad del Rosario, ausgestellt. <sup>2</sup>Die Universitäten weisen an zentraler Stelle aus, dass es sich um einen Doppelabschluss (Double Degree) handelt, dass die Studieninhalte gemeinsam von beiden Universitäten geplant wurden und dass das Studium an beiden Universitäten durchgeführt worden ist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Juni 2018 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 7. November 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16. September 2022; Az.: R.3-5e65KUE-10b/65044/18.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. November 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 8. November 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2022.

## **Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace**

### 1. Zweck des Eignungsverfahrens

Zweck des Eignungsverfahrens ist die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

### 2. Zulassung zum Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal durch die Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der KU herausgegebenen Formularen für das Wintersemester 2018/2019 bis zum 15. Juli, für die kommenden Wintersemester bis zum 01. Juli des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

### 3. Kommission für das Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen, prüfungsberechtigten Personen berufen werden. <sup>3</sup>Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>5</sup>Bei Entscheidungen der Auswahlkommission entscheidet bei Stimmgleichheit der oder die Vorsitzende.

### 4. Eignungsverfahren

4.1 <sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die Nachweise der in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung geforderten Qualifikationsvoraussetzungen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Soweit noch kein Hochschulabschluss vorliegt, ist der Nachweis aller bisher in einem den Qualifikationsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang erreichten Leistungen (mindestens im Umfang von 135 ECTS-Punkten) vorzulegen.

4.2 <sup>1</sup>Mit den zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein persönliches Gespräch als Einzel- oder Gruppengespräch von ca. 20 Minuten Dauer geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen. <sup>2</sup>Hierbei besteht auch die Möglichkeit, das Gespräch per Videokonferenz durchzuführen. <sup>3</sup>Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens sieben Tage vorher bekannt gegeben.

4.3 <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Gesprächs wird die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang festgestellt. <sup>2</sup>Als Kriterien im Eignungsverfahren gelten die Kenntnisse im Hinblick auf die maßgeblichen fachlichen Inhalte des Masterstudiengangs, interkulturelle Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen akademischen Lehr- und Lernkulturen, Praktika sowie Berufsziele, die in Verbindung zum Studiengang stehen. <sup>3</sup>Durch das Eignungsverfahren soll insbesondere die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren und in Handlungskonzepte umzusetzen.

4.4 Für das Gespräch werden folgende Noten vergeben:

Sehr gut	1,0; 1,3
Gut	1,7; 2,0; 2,3
Befriedigend	2,7; 3,0; 3,3
Ausreichend	3,7; 4,0
Nicht ausreichend	Über 4,0

4.5 Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Bewertung der Prüferinnen und Prüfer im arithmetischen Mittel mindestens 4,0 lautet.

4.6 Bewerberinnen oder Bewerber, die das Auswahlgespräch nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen begründeten ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.7 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlgespräch erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren unterrichtet. <sup>2</sup>Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

4.8 <sup>1</sup>Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

## 5. Wiederholung

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. <sup>2</sup>Im Falle einer erneuten Ablehnung ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.